



**Gemeinde Wannweil  
Landkreis Reutlingen**

**Dienstanweisung  
über die Regelung der  
Bewirtschaftungsbefugnis**

**1. Allgemeines**

Unter der Bewirtschaftungsbefugnis wird das Recht verstanden, für die Gemeinde haushaltswirksame Sachentscheidungen zu treffen, z. B. den Abschluss eines Kauf- bzw. Werkvertrages oder das Begründen und Geltendmachen von Forderungen.

Zuständig hierfür ist grundsätzlich der Gemeinderat, der jedoch einen Teil seiner Befugnis nach der Hauptsatzung einem beschließenden Ausschuss und dem Bürgermeister übertragen hat.

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist nach § 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) stets die Bürgermeisterin in eigener Verantwortung zuständig.

Nach § 53 Abs. 1 der GemO kann die Bürgermeisterin bestimmte Aufgaben an Bedienstete der Gemeinde oder anderen mit der Gemeinde in Verbindung stehenden Personen übertragen.

**2. Zustimmung des Bewirtschaftungsbefugten**

Die Zustimmung des Bewirtschaftungsbefugten ist **vor** der Bestellung einer Lieferung oder Vergabe einer Arbeit einzuholen.

**3. Bindung an den Haushaltsplan**

Alle Sachentscheidungen mit finanzieller Wirkung – also auch die Bewirtschaftung – setzen voraus, dass die erforderlichen Mittel an der dafür bestimmten Stelle des Haushaltsplanes oder auf andere Weise vorbehaltlos zur Verfügung stehen. Die Vorschriften über die Ausführung des Haushaltsplanes gilt neben dieser Dienstanweisung und gehen ihr im Zweifelsfall vor.

#### **4. Einhaltung der Wertgrenzen**

Die festgesetzten Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Es ist unzulässig, einen wirtschaftlichen Vorgang in mehrere Teile zu zerlegen, um so eine andere Zuständigkeit zu begründen.

Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

Die Bewirtschaftungsbefugnis erstreckt sich, mit Ausnahme des Leiters der Finanzabteilung, nur auf den eigenen Geschäftskreis.

#### **5. Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis auf andere Personen**

Die der Bürgermeisterin nach der Hauptsatzung zustehende Bewirtschaftungsbefugnis (10.000 €) wird gemäß der Anlage 1 in stets widerruflicher Weise auf bestimmte Personen übertragen. Im Verhinderungsfall dieser Personen (durch Urlaub oder Krankheit) kommt die Befugnis den jeweiligen Stellvertretern zu.

#### **6. In-Kraft-Treten**

Diese Dienstanweisung tritt mit Unterschriftsdatum in Kraft. Die bisher geltenden Regelungen der Bewirtschaftungsbefugnis vom 24.04.2015 treten damit gleichzeitig außer Kraft.

Wannweil, den 13.09.2018

A. Rösch  
Bürgermeisterin